

Das Sterbeverfügungsgesetz

Serie
Von Rechts wegen ...



Aus der Kammer

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2020 die strafgesetzliche Regelung der Beihilfe zum Selbstmord als verfassungswidrig aufgehoben. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, Schutzmechanismen vorzusehen, welche vor Missbrauch schützen, und dafür Sorge zu tragen, dass die persönliche Entscheidung zur Selbsttötung freiwillig erfolgt und nicht unter Einflüsse Dritter gefasst wird.

Mit dem seit 1. Jänner 2022 gültigen Sterbeverfügungsgesetz soll dies gewährleistet werden. Der assistierte Suizid für Personen, welche an einer schweren oder unheilbaren Krankheit leiden, ist unter Berücksichtigung und Sicherstellung des freien und selbstbestimmten Willens neu geregelt.

Welche Personen können eine Sterbeverfügung errichten?

Eine Sterbeverfügung kann nur von einer Person wirksam errichtet werden, die in Österreich ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder österreichische Staatsangehörige ist. Darüber hinaus muss die sterbewillige Person im Zeitpunkt der Aufklärung und Errichtung der Sterbeverfügung volljährig sowie entscheidungsfähig sein. Der Entschluss der sterbewilligen Person, ihr Leben zu beenden, muss frei von Irrtum, List, Täuschung, physischem oder psychischem Zwang sein, aber auch frei von Beeinflussungen durch Dritte.

In welcher gesundheitlichen Verfassung muss sich die sterbewillige Person befinden?

Ausschließlich Personen, die an einer unheilbaren, zum Tod führenden Erkrankung oder an einer schweren, dauerhaften Krankheit mit anhaltenden Symptomen leiden, können eine Sterbeverfügung errichten. Die Krankheitsfolgen beeinträchtigen dauerhaft die gesamte Lebensführung der sterbewilligen Person, wobei der Leidenszustand nicht anders abwendbar ist.

Ärztliche Aufklärung und Mindestinhalt

Vor der Errichtung einer Sterbeverfügung muss eine Aufklärung durch zwei Ärzte erfolgen, von denen ein Arzt eine palliativmedizinische Qualifikation (ÖÄK-Diplom oder Spezialisierung)

auszuweisen hat. Beide Ärzte müssen unabhängig voneinander die Entscheidungsfähigkeit als auch die Äußerung des selbstbestimmten Entschlusses der sterbewilligen Person bestätigen.

Zu beachten:

- **Es gibt keine Verpflichtung** zur Mitwirkung am assistierten Suizid. Ärzte, Pflegekräfte, aber auch juristische Personen wie bspw. Krankenhäuser, dürfen im Falle einer Verweigerung, aber auch Mitwirkung, nicht benachteiligt werden.
- **Das Gesetz sieht** einen Mindestinhalt der ärztlichen Aufklärung vor. Diese sind bspw. mögliche Behandlungs- oder Handlungsalternativen, konkrete Angebote für ein psychotherapeutisches Gespräch sowie eine suizidpräventive Beratung.
- **Nicht jeder Arzt** muss zwingend über sämtliche Inhalte aufklären. Eine Aufteilung der vorgesehenen Punkte anhand der jeweiligen Spezialisierung ist durchaus möglich und auch sinnvoll.

Zeitpunkt der Errichtung einer Sterbeverfügung und die formalen Voraussetzungen:

Eine wirksame Errichtung der Sterbeverfügung ist frühestens 12 Wochen nach der ersten ärztlichen Aufklärung möglich. Bei bestätigter terminaler Phase der unheilbaren, zum Tod führenden Erkrankung ist die





Ansprechperson:
Mag. Sergio Magnus
Servicebereich Recht
Telefon: +43 662 871327-143
magnus@aeksbg.at

Errichtung ausnahmsweise bereits nach zwei Wochen zulässig. Die Sterbeverfügung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter zweiter ärztlicher Aufklärung errichtet werden, ansonsten ist eine erneute Bestätigung erforderlich.

Die Sterbeverfügung ist in schriftlicher Form entweder vor einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung zu errichten. Diese befehlen die sterbewillige Person über weitere rechtliche Aspekte und es erfolgt im Anschluss die Meldung an das Sterbeverfügungsregister.

Gültigkeit und Wiederrufbarkeit:

Die Gültigkeit einer Sterbeverfügung beträgt ein Jahr und kann durch die sterbewillige Person jederzeit widerrufen werden. Dieser Umstand gilt bis zuletzt und ist die Entscheidungsfähigkeit zu beachten. Im Zweifel gilt „in dubio pro vitam“.

Das Präparat:

Das Präparat (Natrium-Pentobarbital) darf von keinen ärztlichen Hausapotheken, sondern nur von öffentlichen Apotheken unter Einhaltung aller Erfordernisse abgegeben werden.

Sowohl die sterbewillige als auch die Hilfe leistende Person treffen, wenn ihr das Präparat anvertraut wurde, Sorgfaltspflichten. Beide haben das Präparat durch geeignete, den jeweiligen Umständen entspre-

chende Maßnahmen gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Bei Zuwiderhandlung und Eintritt eines Schadens drohen zivil- und strafrechtliche Folgen.

Wichtig: Die letzte zum Tod führende Handlung ist selbst von der sterbewilligen Person zu setzen. Andernfalls liegt keine Hilfeleistung, sondern unter Umständen ein strafbares Fremdtötungsdelikt vor.

Werbeverbot:

Die Werbung in Form einer Anpreisung der Hilfeleistung ist verboten, jedoch ist der Hinweis auf die Möglichkeit der Errichtung einer Sterbeverfügung sowie eine Aufklärung nach dem Sterbeverfügungsgesetz erlaubt.

Versicherungsschutz und Empfehlungstarif:

Ärzte die in ihrem beruflichen Rahmen und Befugnissen handeln, sind von der Haftpflichtversicherung mitumfasst.

Sterbewillige Personen sollten berücksichtigen, dass innerhalb der ersten drei Jahre ab Versicherungsbeginn im Falle von Selbstmord auf Verlangen Leistungsfreiheit der Versicherung besteht.

Für das ärztliche Gespräch und die Begutachtung im Rahmen der Ausstellung einer Sterbeverfügung wurde der Empfehlungstarif mit 132 Euro plus einer jährlichen Valorisierung festgelegt. “

Mehr Informationen (Login erforderlich):
www.aeksbg.at/sterbeverfuegung

